

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

21.09.2011

1183.

Volksinitiative «Wohnen für alle», Rückzug

IDG-Status: öffentlich

Am 3. März 2010 wurde bei der Stadtkanzlei die Volksinitiative «Wohnen für alle» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2^{quater}: Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen ein. Sie verpflichtet sich dem Ziel einer sozio-demografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Quartieren. Sie gewährleistet, dass sich mindestens ein Drittel aller Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern befindet, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Mieten verpflichtet sind. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbst genutzten Eigentum.

2. Übergangsbestimmung:

Für die Erreichung von mindestens einem Drittel des Mietwohnungsbestandes im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern setzt die Gemeinde das Jahr 2040 als Ziel.

3. Inkraftsetzung:

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit StRB Nr. 673/2010 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Wohnen für alle» mit 3252 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Dieser Beschluss wurde im «Städtischen Amtsblatt» vom 21. April 2010 veröffentlicht.

Mit StRB Nr. 41/2011 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Wohnen für alle» nicht offensichtlich unrechtmässig ist. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement beauftragt, dem Stadtrat eine Weisung an den Gemeinderat über die Gültigkeit und den Inhalt der Initiative zu unterbreiten, und es wurde vorgemerkt, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet wird.

Mit Weisung vom 19. Januar 2011 wurde dem Gemeinderat beantragt, die Volksinitiative «Wohnen für alle» abzulehnen.

Mit Beschluss Nr. 1673/2011 stimmte der Gemeinderat entgegen des stadträtlichen Antrags der Volksinitiative «Wohnen für alle» zu.

Mit Zuschrift vom 6. September 2011 gab das Initiativkomitee den Rückzug der Volksinitiative «Wohnen für alle» bekannt. Gemäss § 138c Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative zurückziehen. Das Initiativkomitee der Volksinitiative «Wohnen für alle» besteht aus 20 Personen. Die von dreizehn Mitgliedern des Initiativkomitees unterzeichnete Rückzugserklärung erfüllt somit die Anforderungen an eine schriftliche Erklärung i.S.v. § 138c Abs. 1 GPR. Der Rückzug erfolgte rechtzeitig, d. h. vor Anordnung der Volksabstimmung (§ 138c Abs. 4 GPR).

Auf Antrag des Stadtschreibers beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Rückzug der Volksinitiative «Wohnen für alle» wird Vormerk genommen und die Initiative somit von der Geschäftsliste des Stadtrates abgeschrieben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Rückzug der Volksinitiative «Wohnen für alle» im «Städtischen Amtsblatt» zu veröffentlichen.

3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (2, Abstimmungen und Wahlen und Kommunikation), Archiv und Statistik, das Initiativkomitee, vertreten durch Jacqueline Badran, Thurwiesenstrasse 37, 8037 Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderates.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber